

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

(2) Die im § 116 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 353) für die Pflichtablieferung von Getreide und Speisehülsenfrüchten festgelegten Fristen treten mit Wirkung vom 1. August 1956 außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
I. V.: V o s s
Stellvertreter des Staatssekretärs

Fünfte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben.

Vom 9. August 1956

Zur Änderung der Vierten Durchführungsanordnung vom 2. September 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben — Gründung eines Kulturfonds — (ZVOB1. I S. 689) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 Ziff. 3 der Vierten Durchführungsanordnung erhält folgende Fassung:

„3. Eine Abgabe von 0,05 DM pro Monat von allen Rundfunk- bzw. Fernseh-Rundfunkteilnehmern, die Gebühren zu entrichten haben.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Kultur
I. V.: A b u s c h
Staatssekretär

* 4. Durchführungsanordnung (ZVOB1. I 1949 S. G89)

Anordnung

über den Einkauf von Dauerzwiebeln.

Vom 9. August 1956

Auf Grund der §§ 49 und 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Zum Einkauf von Dauerzwiebeln sowie zum Abschluß von Einkaufsverträgen über Dauerzwiebeln werden in den Kreisen Schönebeck, Staffurt, Halber-

stadt (Bezirk Magdeburg), Bernburg, Köthen, Aschersleben, Saalkreis (Bezirk Halle) nur die volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VEAB) und die Konsumgenossenschaften (KG) der genannten Kreise zugelassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten hinsichtlich des Einkaufs von Dauerzwiebeln in den im § 1 genannten Kreisen die Bestimmungen des § 32 Abs. 1, der §§ 33 und 34 Abs. 1 erster Satz der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBL I S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
I. V.: V o s s
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung

über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Vom 1. August 1956

Eine neue Form, die privaten Unternehmer stärker als bisher in den sozialistischen Aufbau einzubeziehen, ihre Produktionserfahrungen und die Kapazität ihrer Betriebe zur Herstellung von Industrieerzeugnissen und hochwertigen Konsumtionsgütern zu nutzen, ist die staatliche Beteiligung an privaten Betrieben. Um die Betriebe mit staatlicher Beteiligung entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen anzuleiten, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die von örtlicher Bedeutung sind, werden zum Zweck der bedarfsgerechten Produktion sowie zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Produktion den Räten der Kreise zugeordnet und durch die Abteilung örtliche Wirtschaft angeleitet und kontrolliert.

(2) Die Räte der Bezirke haben das Recht, Betriebe mit besonderer Bedeutung direkt dem Rat des Bezirkes zuzuordnen.

(3) Die Zuordnung erfolgt entsprechend den in der Anlage enthaltenen Grundsätzen.

§ 2

(1) Volkswirtschaftlich besonders bedeutende Betriebe mit staatlicher Beteiligung werden durch Entscheidung des Staatssekretärs für örtliche Wirtschaft im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister einem Ministerium zugeordnet.

(2) Die Räte der Bezirke sind hierüber durch das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft zu unterrichten.

§ 3

Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung werden entsprechend der Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 2. Mai 1956 — „Planung der industriellen Produktion und der Leistungen des Handwerks“ — in die Planung des Volkswirtschaftsplanes 1957 einbezogen.